

Beschlussempfehlung und Bericht des Sportausschusses (5. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/5526 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings
im Sport**

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Detlef Parr, Joachim Günther (Plauen), Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4738 –

**Bekämpfung des Dopings im Sport vorantreiben und Optimierungsmöglichkeiten
ausschöpfen**

3. zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/4166 –

Bekämpfung des Dopings im Sport

A. Problem

Zu Nummer 1

Doping zerstört die ethisch-moralischen Werte des Sports, täuscht die Mitstreitenden im Wettkampf, die Öffentlichkeit sowie die Veranstalter und gefährdet nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Gerade Spitzensportler stehen hier in einer besonderen Vorbildfunktion, welche auch Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der breiten Bevölkerung hat. 66 Prozent der Erwachsenen treiben nach einer aktuellen Umfrage regelmäßig Sport und rund 27 Millionen Menschen sind derzeit in Deutschland Mitglieder in Sportvereinen. Da sich die Breitensportlerinnen und -sportler oftmals an Vorbildern aus dem Spitzensport orientieren, hat die Bekämpfung des Dopings auch Auswirkungen auf die Verbesserung der Volksgesundheit.

Die jüngsten Dopingfälle in verschiedenen Sportarten zeigen außerdem, dass es sich nicht um Einzelfälle des Dopings handelt, sondern um ein Problem im

Sport, das sich leider auch international ausweitet. Doping wird häufig von Netzwerken betrieben, die zum Teil breit angelegt sind und in deren Umfeld die Sportlerin oder der Sportler bewusst und gewollt mitwirkt. Der Gesetzentwurf enthält im Schwerpunkt deshalb Regelungen, die eine wirksame Bekämpfung dieser kriminellen Netzwerke national und international zum Ziel haben. Auch der Sportler und die Sportlerin sollen staatlicher Strafe unterliegen, wenn sie nicht geringe Mengen besonders gefährlicher Dopingsubstanzen besitzen, weil hierdurch die Weitergabe dieser Mittel indiziert wird. Daneben sind auch Regelungen vorgesehen, die sich auf die Prävention erstrecken. Sie dienen der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und sollen damit einer missbräuchlichen Anwendung von Arzneimitteln entgegenwirken.

Zu Nummer 2

Der Sport ist die größte „Bürgerbewegung“ in Deutschland. Der Sport leistet unverzichtbare Dienste für unsere Gesellschaft. Dazu gehört die Integration von Migrantinnen und Migranten. Auch bei der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung und bei der Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenz (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) spielt der Sport eine herausragende Rolle. Diese Bedeutung des Sports muss auch in Zukunft weiter aufrechterhalten und viele Menschen weiterhin für Sport begeistert werden können. Aber „der gute Ruf“ und die Glaubwürdigkeit des Sports sowie die Gesundheit vieler Sportler und Sportlerinnen sind durch Leistungsmanipulationen bedroht. Der Sport muss weiterhin die Federführung bei der Dopingbekämpfung behalten. Ganz ohne staatliche Hilfe kommt man bei der Dopingbekämpfung allerdings auch nicht aus. Um eine spürbare Verbesserung in der Dopingbekämpfung zu erreichen, müssen die Mittel für die Dopinganalytik und die Dopingkontrollen aufgestockt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein deutlicher Schulterschluss von Sport und Staat erforderlich. Jeder muss seinen Beitrag zur Dopingbekämpfung leisten – auch die Sponsoren aus der Privatwirtschaft – im gemeinsamen Interesse einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Sports.

Zu Nummer 3

Sport ist für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, für die soziale Integration sowie für die Entwicklung der Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Durch immer raffiniertere Dopingpraktiken, durch immer neue Dopingsubstanzen und -methoden, die von zumeist international agierenden Netzwerken vorangetrieben werden, ist der faire, „saubere“ und gesundheitlich positive Sport bedroht. Notwendig ist eine abgestimmte Gesamtstrategie, bei der alle Beteiligten ihren spezifischen Beitrag leisten müssen. Sport und Staat müssen ihre Maßnahmen und Strategien zur Dopingbekämpfung verbessern. Das bestehende Strafrecht zur Ahndung von Dopingvergehen muss konsequenter als bisher angewandt und, wo erforderlich, unter strikter Wahrung rechtsstaatlicher Begrenzungen maßvoll ausgeweitet werden. Doch das Strafrecht kann die Aufklärung und Ausbildung im Sinne der Ethik, des fairen, „sauberen“ und gesunden Sports nicht ersetzen.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5526 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4738 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4166 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5526.

Annahme der Anträge auf Drucksachen 16/4738 und 16/4166.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der Ermittlungsumfang für nationale Ermittlungsverfahren bei den Ländern kann sich durch die Einführung der Bestimmung des schweren Dopingvergehens nach § 95 Abs. 3 Nr. 2b des Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie der Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen nach § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG geringfügig erhöhen. Für die Ermittlungen bei grenzüberschreitendem ungesetzlichem Handel mit Arzneimitteln entstehen dem Bund durch die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) Kosten, die aus dem Einzelplan 06 gedeckt werden.

Ein geringfügiger, nicht näher zu beziffernder Mehraufwand entsteht auch für die Aufgaben der Bundes- und Landesbehörden, die aus der Verpflichtung zur Angabe eines Warnhinweises für zum Doping geeignete Arzneimittel in § 6a Abs. 2 AMG folgen.

E. Sonstige Kosten

Wirtschaftskreise, die Arzneimittel herstellen und vertreiben, werden in geringem Umfang kostenmäßig zusätzlich belastet. Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen bei Arzneimitteln und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen dieses Gesetzes auf Systeme der sozialen Sicherung und auf die Löhne sind ebenfalls nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes und des Arzneimittelgesetzes wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft erweitert. Die damit einhergehenden zusätzlichen Belastungen dürften aber so gering sein, dass von einer Quantifizierung abgesehen werden kann.

Für die Bürger und die Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5526 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Vierzehnter Unterabschnitt“ durch die Wörter „Fünfzehnter Unterabschnitt“ und die Angabe „§ 142“ durch die Angabe „§ 143“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Buchstabe a werden in § 6a Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Packungsbeilage“ die Wörter „und in der Fachinformation“ eingefügt.
3. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1a“ ersetzt.

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 141“ wird durch die Angabe „§ 142“, die Angabe „§ 142“ wird jeweils durch die Angabe „§ 143“ und die Wörter „Vierzehnter Unterabschnitt“ werden durch die Wörter „Fünfzehnter Unterabschnitt“ ersetzt.

- b) § 142 (§ 143 neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In den Absätzen 1, 2 Satz 1 und in Absatz 3 werden nach dem Wort „Hinweise“ jeweils die Wörter „in der Packungsbeilage“ eingefügt.

- bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen gelten entsprechend für die Anpassung des Wortlauts der Fachinformation.“

5. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

- ,7. Dem Gesetz wird der folgende Anhang angefügt:

„Anhang zu § 6a Abs. 2a

Stoffe gemäß § 6a Abs. 2a Satz 1 sind:

I. Anabole Wirkstoffe

1. Anabol-androgene Steroide

a) Exogene anabol-androgene Steroide

1-Androstendiol
1-Androstendion
Bolandiol
Bolasteron
Boldenon
Boldion
Calusteron
Clostebol
Danazol
Dehydrochlormethyltestosteron
Desoxymethyltestosteron
Drostanolon
Ethylestrenol

Fluoxymesteron
Formebolon
Furazabol
Gestrinon
4-Hydroxytestosteron
Mestanolon
Mesterolone
Metenolon
Metandienon
Methandriol
Methasteron
Methyldienolon
Methyl-1-testosteron
Methylnortestosteron
Methyltrienolon
Methyltestosteron
Miboleron
Nandrolon
19-Norandrostendion
Norboleton
Norclostebol
Norethandrolon
Oxabolon
Oxandrolon
Oxymesteron
Oxymetholon
Prostanozol
Quinbolon
Stanozolol
Stenbolon
1-Testosteron
Tetrahydrogestrinon
Trenbolon

b) Endogene anabol-androgene Steroide

Androstendiol
Androstendion
Androstanolon, synonym Dihydrotestosteron
Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron, DHEA
Testosteron

2. Andere anabole Wirkstoffe

Clenbuterol
Tibolon
Zeranol
Zilpaterol

II. Hormone und verwandte Verbindungen

1. Erythropoietin und Analoga
2. Wachstumshormon und insulinähnliche Wachstumsfaktoren,
synonym Insulin-like Growth Factors, IGF-1

3. Gonadotropine
Choriongonadotropin und luteinisierendes Hormon
4. Insulin
5. Kortikotropine

III. Substanzen mit antiestrogener Wirkung

1. Aromatasehemmer

Anastrozol
Letrozol
Aminoglutethimid
Exemestan
Formestan
Testolacton

2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)

Raloxifen
Tamoxifen
Toremifen

3. Andere antiestrogen wirkende Substanzen

Clomifen
Cyclofenil
Fulvestrant.

Die Aufzählung schließt die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate mit ein.““

6. In der Begründung – B. Besonderer Teil – zu Artikel 2 (Änderung des Arzneimittelgesetzes) wird in der Erläuterung zu Nummer 3 (§ 6a) zu Buchstabe a die Angabe „12. September 2002“ durch die Angabe „16. November 1989“ ersetzt;

- b) den Antrag auf Drucksache 16/4738 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 16/4166 abzulehnen.

Berlin, den 4. Juli 2007

Der Sportausschuss

Dr. Peter Danckert
Vorsitzender

Klaus Riegert
Berichterstatter

Dagmar Freitag
Berichterstatterin

Detlef Parr
Berichterstatter

Katrin Kunert
Berichterstatterin

Winfried Hermann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Klaus Riegert, Dagmar Freitag, Detlef Parr, Katrin Kunert und Winfried Hermann

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/5526** in seiner 102. Sitzung am 13. Juni 2007 beraten und an den Sportausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/4738** in seiner 102. Sitzung am 13. Juni 2007 beraten und an den Sportausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 3

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/4166** in seiner 79. Sitzung am 1. Februar 2007 beraten und an den Sportausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Doping häufig von Netzwerken betrieben wird, die zum Teil breit angelegt sind und in deren Umfeld die Sportlerin oder der Sportler bewusst und gewollt mitwirken. Der Gesetzentwurf enthält im Schwerpunkt deshalb Regelungen, die eine wirksame Bekämpfung dieser kriminellen Netzwerke national und international zum Ziel haben. Auch der Sportler und die Sportlerin sollen staatlicher Strafe unterliegen, wenn sie nicht geringe Mengen besonders gefährlicher Dopingsubstanzen besitzen, weil hierdurch die Weitergabe dieser Mittel indiziert wird. Daneben sind auch Regelungen vorgesehen, die sich auf die Prävention erstrecken. Sie dienen der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und sollen damit einer missbräuchlichen Anwendung von Arzneimitteln entgegenwirken.

Das Gesetz sieht Folgendes vor:

- die Übertragung von Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgung in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Arzneimitteln auf das Bundeskriminalamt;
- Strafverschärfungen für banden- oder gewerbsmäßige Dopingstraftaten nach dem Arzneimittelgesetz, verbunden mit der Einführung des erweiterten Verfalls in diesen Fällen;
- Einführung der Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen;

- Aufnahme von Warnhinweisen für Arzneimittel, die für Doping geeignet sind.

Zu Nummer 2

Die Fraktion der FDP erklärt, dass Doping aus den verschiedensten Motiven heraus nicht nur im Bereich des Leistungssports, sondern auch im Freizeitsport besorgniserregende Ausmaße angenommen hat. Seit Jahren werden die Methoden des Dopings immer weiter fortentwickelt.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. im Bereich der Dopinganalytik und Dopingkontrolle geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den aktuellen Entwicklungen wirksam begegnen zu können,
2. im Bereich der Dopingprävention die Aufklärungskampagnen zu erweitern und weiterzuführen,
3. das Strafrecht zu verschärfen und die Strafverfolgung zu erleichtern,
4. die konkrete Zusammenarbeit mit dem Sport auf nationaler und internationaler Ebene zu intensivieren.

Für die Einzelheiten wird auf Drucksache 16/4738 verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass Doping der Grundidee des Sports – unter für alle Beteiligten gleichen Bedingungen, also fair seine Kräfte und Fähigkeiten mit Anderen zu messen – zuwiderläuft. Doping im Sport ist Lug und Trug und sozioethisch zu missbilligen. Nicht zuletzt angesichts der jüngsten Dopingfälle ist die Bundesregierung dringend in der Pflicht, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des sich ausbreitenden Dopings im Sport zu verstärken. Der vorliegende Antrag schlägt die hierfür erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen vor. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. die Verbesserung der Dopingbekämpfung durch den Sport selbst,
2. die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen zur Dopingbekämpfung,
3. eine gemeinsame Strategie des Bundes, der Länder, der Nationalen Anti Doping Agentur und der Sportorganisationen zur Dopingbekämpfung,
4. die Berichterstattung der Bundesregierung zur Dopingbekämpfung,
5. eine Vereinbarung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund zur Wahrung der oben genannten Maßnahmen und Überarbeitung der Förderrichtlinien des Bundes

zu veranlassen.

Für die Einzelheiten wird auf Drucksache 16/4166 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/5526 in seiner 46. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/5526 in seiner 71. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(5)129) zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/5526 in seiner 59. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(5)129) zu empfehlen.

Zu Nummer 2

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4738 in seiner 46. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4738 in seiner 71. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4738 in seiner 47. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4738 in seiner 38. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4738 in seiner 59. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zu Nummer 3

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4166 in seiner 46. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4166 in seiner 71. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/4166 in seiner 59. Sitzung am 4. Juli 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der **Sportausschuss** hat die Beratung zu den Vorlagen am 20. Juni 2007 (34. Sitzung) aufgenommen und am 20. Juni 2007 (35. Sitzung) eine öffentliche Anhörung mit den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen durchgeführt:

Prof. Dr. med. Wolf-Dieter Ludwig, Vorsitzender der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft; RA Markus Hauptmann, Vorstandsmitglied NADA; Prof. Dr. Jens Adolphsen, Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Rechtswissenschaften; Prof. Dr. Matthias Jahn, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie; Oberstaatsanwalt David R. Kirkpatrick, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main; Dr. Michael Vesper, Generaldirektor DOSB; Dr. Holger Niese, Justitiar beim DOSB; Dr. Franz Steinle, Präsident des Landgerichts Ravensburg; Prof. Dr. Britta Bannenberg, Universität Bielefeld, Fakultät Rechtswissenschaft; Jan Schur, Sandro Donati, Sportwissenschaftler.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die abschließende Beratung des Ausschusses in seiner 36. Sitzung am 4. Juli 2007 eingeflossen.

Er empfiehlt:

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4738 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4166 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurden in der Ausschussberatung Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(5)123 und 16(5)129 (Anlage 1 und 2) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5526 gestellt.

Der Ausschuss nimmt die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(5)123 und 16(5)129 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Die Änderungen sind in der Beschlussempfehlung enthalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, Doping zerstört die Grundwerte des Sports. Ein unfairer, manipulierter Wettkampf hat nichts mehr mit dem olympischen Gedanken gemeinsam. Doping täuscht die Mitstreiter im Wettkampf, die Zuschauer und gefährdet nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler. Doping ist ein Problem des Sports insgesamt und bedarf auch breit angelegter und gemeinsamer Bekämpfung durch Sport, Politik, Justiz, Wirtschaft, Medien und nicht zuletzt der ganzen Gesellschaft. Die geplanten Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport sind richtig. Die Anstrengungen des organisierten Sports allein reichen nicht aus. Der Staat muss mit seinen Ermittlungsbehörden in den Fällen eingreifen, in denen kriminelles Unrecht geschieht. Er ist in der Lage, die hinter dem dopenden Sportler verdeckt arbeitenden Netzwerke aufzudecken und zu zerschlagen.

Genau hier greifen die verabschiedeten Regelungen:

1. Strafverschärfungen für banden- und gewerbsmäßige Dopingstraftaten im Zusammenhang mit der Abschöpfung der Vermögensvorteile,
2. Nutzung der Telefonüberwachung bei schweren Dopingdelikten,
3. die Übertragung von Ermittlungsbefugnissen in internationalen Fällen auf das BKA,
4. die Verpflichtung zur Aufnahme von Warnhinweisen bei Arzneimitteln, die für Doping geeignet sind,
5. Strafbarkeit des Besitzes von bestimmten Dopingsubstanzen bei nicht geringen Mengen.

Die CDU/CSU-Fraktion wird daher zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßt den Gesetzentwurf als deutliches Signal im Kampf gegen das Doping. Insbesondere das neue Instrument der Besitzstrafbarkeit wird dazu beitragen, dass sich sowohl die Sportler als auch Trainer, Betreuer, Ärzte und die weiteren Akteure des Doping-Netzwerkes nicht mehr in dem bisherigen Maß vor einer Strafverfolgung sicher sein können. Eine Besitzstrafbarkeit war von Seiten der SPD-Fraktion seit langem gefordert worden, um den Kampf gegen das Doping effektiver und effizienter führen zu können. Hier ist der Ansatzpunkt für die staatlichen Ermittlungsmethoden, die denen des Sports deutlich überlegen sind. Dieses neue staatliche Strafverfolgungsinstrument darf jedoch keineswegs darüber hinwegtäuschen,

dass insbesondere die Sportverbände ihre Antidopingmaßnahmen verstärken und untereinander sinnvoll abstimmen und vernetzen müssen, um auch im ureigenen Verantwortungsbereich des Sports eine konsequente Bekämpfung des Dopings sicherzustellen. Insbesondere die finanzielle Ausstattung der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) muss neben der Politik auch von allen anderen Akteuren im Spitzensport (Sportverbände, Aktive, Medien, Sponsoren etc.) deutlicher unterstützt werden. Die Unabhängigkeit der NADA muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Sollten sich die neuen gesetzlichen Regelungen als für eine effektive Bekämpfung des Dopings nicht ausreichend erweisen, behält sich die SPD-Fraktion weitere gesetzliche Verschärfungen vor.

Die **Fraktion der FDP** stellt fest, der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält richtige Ansätze, die die Dopingbekämpfung voranbringen können. Beispielsweise kann durch das geplante Gesetz die internationale Zusammenarbeit in der Dopingbekämpfung verbessert werden.

Entscheidende Begriffe und Vorhaben sind in dem Gesetzentwurf allerdings unzureichend definiert – insbesondere die Regelungen zur Besitzstrafbarkeit sind kontraproduktiv, da sie leicht umgangen werden und eine Kriminalisierung einer großen Zahl von Sportlern zur Folge haben können.

Freizeitsportler müssen besser über die Gefahren von zu Dopingzwecken geeigneten Präparaten aufgeklärt werden. Ein Warnhinweis auf dem Beipackzettel, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, ist dazu nicht ausreichend. Es muss zusätzlich eine für jedermann deutlich sichtbare Warnung (z. B. Piktogramme) auf der Außenverpackung angebracht werden.

Von Seiten der **Fraktion DIE LINKE.** wird kritisiert, dass der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf nicht geeignet ist, Doping im Sport wirksam und angemessen zu bekämpfen. Die grundlegenden Ursachen des Dopings werden verkannt. Die zunehmende Verflechtung von Kommerz und Leistungssport befördert das Doping, da der erzeugte Leistungsdruck nicht mehr die sportlichen Werte, sondern den Profit in den Mittelpunkt stellt.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. muss ein Konzept entwickelt werden, mit dem Sportlerinnen und Sportlern die Vereinbarkeit von Sport, Berufsausbildung, Studium und Beruf tatsächlich ermöglicht wird, um deren finanzielle Abhängigkeit durch eine gesamtgesellschaftliche Begleitung zu ersetzen.

Mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der NADA müssen die Voraussetzungen für die Einführung eines Athletenpasses für Leistungs- und Berufssportler geschaffen werden.

Zur Bewältigung der aktuellen Situation der NADA muss die Bundesregierung höhere Zuwendungen gewähren und sich bei der privaten Wirtschaft für ein stärkeres finanzielles Engagement bei der Bekämpfung des Dopings im Sport einsetzen, um die Kontrolldichte zu erhöhen und die Qualität der Kontrollen zu steigern.

Schließlich ist über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings im Sport künftig regelmäßig im Rahmen des Drogen- und Suchtberichtes der Drogenbeauftragten der Bundesregierung zu berichten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(5)128 (Anlage 3) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5526.

Der Ausschuss lehnt die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(5)128 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP ab.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung dahingehend begründet, dass der Sportler als eine zentrale Figur beim Doping strafrechtlich weiterhin nicht belangt werden sollte. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Besitzstrafbarkeit nur von nicht geringen Mengen von Dopingsubstanzen spare den Profisportler aus, da dieser selbst meist nur geringe Mengen besitze. Besonders die aktuelle Problematik im Radsport zeige jedoch, dass sich Profisportler sehr wohl als handelnde Personen im Dopinggeschehen verstehen. Als konkreter Vorschlag sollte daher ein neuer Straftatbestand der Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport geschaffen werden, um Doping besonders im Profisport wirksamer und moderner bekämpfen zu können. Ferner wird bemängelt, dass die Bundesregierung bisher die finanziellen Mittel für die Dopingprävention zurückgefahren habe und keine Absprachen mit den Ländern über die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften getroffen habe.

B. Begründung

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Ausführungen auf Drucksache 16/5526 verwiesen. Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt (siehe Beschlussempfehlung), sind die Begründungen dazu im Folgenden aufgeführt:

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des Artikels 2 Nr. 6 (Nummer 4 Buchstabe a der Beschlussempfehlung).

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Verpflichtung zur Aufnahme eines Warnhinweises in die Packungsbeilage auf die Fachinformation ausgedehnt. Bei der Vielzahl der von § 6a Abs. 2 Satz 1 AMG erfassten Arzneimittel wird dadurch mehr Transparenz für die Fachkreise erreicht. Diese haben nicht in jedem Fall entsprechende Kenntnisse über eine mögliche Dopingwirkung der Arzneimittel.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Das Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebe-gesetz), das der Deutsche Bundestag am 24. Mai 2007 beschlossen hat, hat bereits in einem neu in das Arzneimittelgesetz eingefügten vierzehnten Unterabschnitt mit § 142 eine Übergangsvorschrift eingefügt. Das ist bei der Nummerierung des jetzt einzufügen-

den Unterabschnitts und der Übergangsvorschrift zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Es werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die Anwendung der in § 6a Abs. 2 Satz 2 AMG geänderten Vorschrift im Hinblick auf die Fachinformation getroffen.

Zu Nummer 5

Festlegung der Stoffe

Der Anhang zu § 6a Abs. 2a Satz 1 AMG, den die Bundesregierung als Anlage zu ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vorgelegt hat, enthält die Stoffe, die dem Besitzverbot nach dieser Vorschrift unterliegen. Es sind dies die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping¹ (WADA-Verbotsliste) aufgeführten Gruppen von

- anabolen Wirkstoffen,
- Hormonen und verwandten Verbindungen und
- Substanzen mit antiestrogenen Wirkung.

Diese Gruppen, die in der „WADA-Verbotsliste“ als S1, S2 und S4 ausgewiesen sind, gehören zu den am häufigsten im Spitzensport und mit zunehmender Tendenz auch im Freizeitsport eingesetzten Dopingmitteln². Sie zählen auch zu den am häufigsten auf dem Schwarzmarkt angebotenen und in der einschlägigen Literatur empfohlenen Dopingmitteln. Auch bei Razzien werden Stoffe dieser Gruppen am häufigsten beschlagnahmt. Ihre Anwendung zu Dopingzwecken geht mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung einher. Dies gilt zwar auch für die anderen in der „WADA-Verbotsliste“ aufgeführten Gruppen von Dopingmitteln. Diese, dazu zählen zum Beispiel Diuretika, haben gegenüber den o. a. Gruppen jedoch ein deutlich niedrigeres Missbrauchspotential und es gibt weniger Schwarzmarktaktivitäten. Narkotika (zum Beispiel Morphin), Cannabinoide oder bestimmte Stimulantien (zum Beispiel Amphetamine), die sowohl ein hohes Missbrauchspotential haben als auch besonders gefährlich sind, wurden gleichwohl nicht aufgenommen, da diese Stoffe als Betäubungsmittel bereits einem weitergehenden Besitzverbot unterliegen.

Die Aufzählung umfasst die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate. Zur Bezeichnung des Stoffes sind, wie im Arzneimittelgesetz generell vorgesehen, die internationalen Kurzbezeichnungen (INN) der Weltgesundheitsorganisation oder – wenn nicht vorhanden – gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnungen herangezogen worden. Daraus folgen in wenigen Fällen terminologische Abweichungen zur aktuellen „WADA-Verbotsliste“.³

¹ Das Übereinkommen des Europarates vom 16. November 1989 gegen Doping enthält im Anhang eine Bezugsliste mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden. Diese Bezugsliste wird von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) regelmäßig an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

² Vergleiche www.wada-ama.org/en und Müller-Platz, C.; Boos C.; Müller, R. K.: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 34, Doping beim Freizeit- und Breitensport, September 2006.

³ Anabole Wirkstoffe (Untergruppe endogene anabol-androgene Steroide): Androstanolon statt Dihydrotestosteron.

Zu den festgelegten Gruppen im Einzelnen:

I. Anabole Wirkstoffe

Unter anaboler Wirkung versteht man allgemein die Förderung aufbauender Prozesse (Gegensatz: katabole Wirkung). Die anabolen Wirkstoffe umfassen zwei Untergruppen, die chemisch verwandten anabol-androgenen Steroide, die sich vom Testosteron ableiten, und eine Gruppe anderer nicht steroidaler anabol wirkender Stoffe.

Die Untergruppe der anabol-androgenen Steroide wird unterteilt in Gruppen exogener und endogener Stoffe. Dem Verbot unterstellt werden alle in der „WADA-Verbotsliste“ unter S1 aufgeführten Stoffe, ausgenommen Metabolite endogen-anabol androgenen Steroide. Dies wird damit begründet, dass Metabolite nur für Dopingkontrollen relevant sind. Anabol-androgene Steroide bewirken zusammen mit körperlichem Training eine Zunahme der Muskelmasse und -kraft. Sie werden deshalb in sehr großem Umfang im Spitzen- und Freizeitsport missbräuchlich zu Dopingzwecken angewendet. Die wichtigsten Nebenwirkungen gehen auf die androgene Wirkung zurück. Der Grad der Schädigung hängt vom Stoff, der Einnahmedauer und der Dosis ab. Bei Frauen können Virilisierungen, bei Männern Feminisierungen und bei Jugendlichen durch vorzeitige Verknöcherung Wachstumsstörungen auftreten. Außerdem muss mit Störungen des Hormonregelsystems, psychischen Veränderungen und Organschädigungen (Leber, Herz) gerechnet werden.^{4,5} In Deutschland sind aus der Gruppe der anabol-androgenen Steroide nur noch zwei Vertreter im Handel: Testosteron in Arzneimitteln, die zur Substitutionsbehandlung bei (männlichem) Testosteronmangel zugelassen sind, und Prasteron, das kombiniert mit Estradiol zur Behandlung klimakterischer Beschwerden zugelassen ist.

Zu der Untergruppe der anderen anabolen Wirkstoffe gehören:

- Clenbuterol, ein Beta-2-Agonist, wird aufgrund seiner bronchodilatatorischen Wirkung therapeutisch zur Behandlung obstruktiver Lungenerkrankungen, vor allem von Asthma eingesetzt. Bei systemischer Verabreichung in hohen Dosen wirkt es auch anabol. Darauf gründet sich seine missbräuchliche Anwendung zu Dopingzwecken. Nebenwirkungen in Abhängigkeit von der Dosierung sind Steigerung der Herzfrequenz, Muskelzittern, Elektrolytstörungen, in schweren Fällen Arrhythmien, Hypertonie oder Hypotonie.
- Das ebenfalls anabol wirkende Tibolon, ein Gestagen, hat estrogene, gestagene und androgenartige Partialwirkungen. Es wird therapeutisch zur Behandlung klimakterischer Beschwerden der Frau eingesetzt. An Nebenwirkungen sind bekannt: Risiko für Brustkrebs und Endometriumkarzinom, estrogenabhängige gutartige und bösartige Neoplasien, venöse Thromboembolien, Myokardinfarkt und Schlaganfall.
- Zu den Wirkstoffen Zeranol und Zilpaterol gibt es in Europa keine zugelassenen Arzneimittel.

⁴ Leistungsmanipulation – Eine Gefahr für unsere Sportler, Dokumentation der 4. Kleinkonferenz zur Dopingbekämpfung vom 23. Juni 1998, Bundesinstitut für Sportwissenschaft/Wissenschaftliche Berichte und Materialien, C. Müller-Platz (Red.).

⁵ Müller-Platz, C.; Boos, C.; Müller, R. K.: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 34, Doping beim Freizeit- und Breitensport, September 2006.

II. Hormone und verwandte Verbindungen

Die in der „WADA-Verbotsliste“ unter S2 aufgeführten Stoffe sind komplett übernommen worden, ausgenommen mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren, weil es dafür weltweit noch keine Produkte gibt. Der missbräuchlichen Anwendung der genannten Stoffe zu Dopingzwecken liegt eine leistungssteigernde Wirkung zugrunde, die sich teils auf eine Erhöhung der Sauerstofftransportkapazität (Erythropoietin) oder auf anabole Wirkungen gründet. Der Anwendung liegen auch Annahmen zugrunde, dass die Einnahme anderer Dopingmittel damit verbessert werden kann. Die Gruppe wird in fünf Untergruppen unterteilt und umfasst:

- Erythropoietin (EPO), ein körpereigenes Hormon, das in der Niere produziert wird. Es regt die Produktion roter Blutkörperchen an und erhöht damit die Sauerstoffaufnahme-fähigkeit des Blutes. Je mehr rote Blutkörperchen vorhanden sind, desto mehr Sauerstoff kann in den Muskel transportiert werden. Die daraus folgende erhöhte Leistungsfähigkeit begründet die hohe missbräuchliche Anwendung von exogen zugeführtem EPO zu Dopingzwecken. Therapeutisch genutzt wird EPO zur Behandlung der Blutarmut von Nierenkranken. Im Handel sind rekombinantes humanes EPO (Epoetin alfa und beta) und biologisch ähnliche Produkte (Darbepoetin Alfa und Epoetin delta). Nebenwirkungen sind insbesondere hypertensive Krisen, Verschlechterung der Fließeigenschaften des Blutes und in der Folge thromboembolische und andere lebensbedrohliche vaskuläre Ereignisse durch Überlastung des Herzens bis hin zu Herz- und Hirninfarkt.
- Wachstumshormon, synonym-somatotropes Hormon (Somatotropin, STH), ein körpereigenes Peptidhormon, wird im Hypophysenvorderlappen produziert und ist an Stoffwechsel- und Wachstumsprozessen beteiligt. Mangel verursacht bei Kindern Klein- und Zwergwuchs. Im Handel sind gentechnisch hergestellte Präparate zur Substitution. Die missbräuchliche Anwendung zu Dopingzwecken gründet sich auf die anabole Wirkung. An Nebenwirkungen können insbesondere Diabetes, Fettstoffwechselstörungen, Hypertonie, Leukämien (selten), bei Anwendung im Erwachsenenalter Riesenwuchs der hervorstehenden Körperpartien und Organveränderungen auftreten.
- Bei dem insulinähnlichen Wachstumsfaktor (IGF-1, Somatomedin C) handelt es sich um ein körpereigenes Peptidhormon, das als Botenstoff an Stoffwechsel- und Wachstumsprozessen beteiligt ist. In Deutschland sind keine Arzneimittel mit diesem Wirkstoff zugelassen. Eine krebsauslösende Wirkung wird angenommen.
- Die Gonadotropine sind körpereigene Hormone mit Wirkungen auf die Geschlechtsorgane (Gonaden). In Übereinstimmung mit der „WADA-Verbotsliste“ werden zwei Vertreter aufgeführt: das luteinisierende Hormon (Lutropin), ein Hypophysenvorderlappenhormon, und Humanchoriongonadotropin (Schwangerschaftshormon), das in der Plazenta produziert wird. Im Handel sind Präparate, die zur weiblichen Sterilitätsbehandlung oder in der Pädiatrie/Andrologie bei Entwicklungsstörungen eingesetzt werden: Lutropin alfa (rhLH), Choriogonadotropin alfa (rhCG) und humanes Choriogonadotropin (hCG).

Der Anwendung zu Dopingzwecken liegt eine anabole Wirkung zugrunde u. a. durch Steigerung der Testosteronproduktion. Nebenwirkungen sind insbesondere Störungen des Hormonregelkreislaufs, Ovarialzysten, Gynäkomastie, Thromboembolien.

- Insulin, ein körpereigenes Peptidhormon der Bauchspeicheldrüse, reguliert die Konzentration von Glukose im Blut. Die Gabe von Insulin ist für die Behandlung von Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus lebensnotwendig. Im Handel sind zahlreiche Zubereitungen mit unterschiedlichem Wirkungsspektrum. Für den missbräuchlichen Einsatz zu Dopingzwecken werden unterschiedliche Effekte geltend gemacht. An Nebenwirkungen können Hypoglykämie bis hin zu lebensbedrohlichen Schockzuständen auftreten.
- Zu den Kortikotropinen zählen das körpereigene adrenocorticotrope Hormon (ACTH) und Tetracosactid, ein synthetisches Produkt. Kortikotropine stimulieren die Synthese und Sekretion von Nebennierenrindenhormonen, vorwiegend die Glukokortikoidsekretion, daneben die Mineralokortikoid- und Androgensekretion der Nebennierenrinde. Im Handel sind nur Tetracosactid enthaltende Präparate. Nebenwirkungen sind insbesondere

erhöhte Infektanfälligkeit, Knochenschäden, Magengeschwüre, Cushing-Syndrom.

III. Substanzen mit antiestrogenen Wirkung

Die hier aufgeführten Stoffe sind identisch mit den in der „WADA-Verbotsliste“ unter S4 aufgeführten Stoffen. Sie werden therapeutisch zur Behandlung bestimmter Formen von Brustkrebs oder zur Ovulationsinduktion eingesetzt. In der Schwarzmarktliteratur werden sie insbesondere gegenüber Freizeitsportlern als Mittel beworben, die Nebenwirkungen von anabol-androgenen Steroiden und Gonadotropinen verhindern oder beseitigen können. Nebenwirkungen von Aromatase-Inhibitoren sind u. a. Osteoporose, kardiovaskuläre Störungen. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs) und andere antiestrogen wirkende Stoffe können insbesondere Vaginalblutungen und Thromboembolien auslösen, für Tamoxifen ist zudem ein erhöhtes Risiko für Gebärmutterkrebs, für Clomifen die Ausbildung von Ovarialzysten nachgewiesen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung.

Berlin, den 4. Juli 2007

Klaus Riegert
Berichtersteller

Dagmar Freitag
Berichterstellerin

Detlef Parr
Berichtersteller

Katrin Kunert
Berichterstellerin

Winfried Hermann
Berichtersteller

Anlage 1

Sportausschuss

Ausschussdrucksache Nr. 123

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingeführt in der 34. Ausschusssitzung des Sportausschusses am 20. Juni 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (Bundestagsdrucksache 16/5526)

Austauschseiten Seite 4 des Gesetzentwurfs und Seite 5 der Begründung sind beigelegt.
Die Änderungen sind unterstrichen.

– 4 –

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a
 - a) Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport an Personen unter 18 Jahren abgibt oder bei diesen Personen anwendet oder
 - b) gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3a gefälschte Arzneimittel herstellt oder in den Verkehr bringt und dabei gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“
5. Nach § 98 wird folgender § 98a angefügt:

„§ 98a
Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 2a sowie der Herstellung und des Inverkehrbringens gefälschter Arzneimittel nach § 95 Abs. 1 Nr. 3a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1a ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.“
6. Nach § 141 wird folgende Zwischenüberschrift und folgender § 142 angefügt:

„Vierzehnter Unterabschnitt

Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport

§ 142

(1) Fertigarzneimittel, die vor dem ... [einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport] von der zuständigen Bundesoberbehörde zugelassen worden sind und den Vorschriften des § 6a Abs. 2 Satz 2 bis 4 unterliegen, dürfen auch ohne die in § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Hinweise von pharmazeutischen Unternehmen bis zur

– 5 –

Die Änderung der amtlichen Inhaltsübersicht wird durch den neu eingefügten § 98a AMG und die Übergangsvorschrift im Vierzehnten Unterabschnitt sowie den Anhang notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 4a Satz 3)

Die Änderung dient dazu, auch solche Fälle vom Verbot des Dopings zu erfassen, in denen der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin Arzneimittel selbst herstellt oder unter seiner oder ihrer unmittelbaren fachlichen Verantwortung herstellen lässt und diese dann ohne ein Inverkehrbringen unmittelbar beim Sportler oder der Sportlerin anwendet. Da Blutzubereitungen Arzneimittel sind, ist diese Änderung insbesondere zur lückenlosen Erfassung des Blutdopings in § 6a AMG erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass auch die im Anhang des Europäischen Übereinkommens gegen Doping vom 16. November 1989 verbotenen Methoden von den Verboten nach § 6a AMG erfasst werden, sofern bei ihnen zu Dopingzwecken im Sport, d. h. zur Beeinflussung der Körperfunktionen, Stoffe, also Arzneimittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 AMG, in den Verkehr gebracht, verschrieben oder angewendet werden. Dies betrifft auch die Methode des Blutdopings, bei der dem menschlichen Körper Blutzubereitungen zugeführt werden, die zwar Arzneimittel nach § 4 Abs. 2 AMG sind, als solche jedoch nicht zu den im Anhang des Übereinkommens gegen Doping verbotenen Gruppen von Dopingwirkstoffen gehören. Die Ausführungen in Nummer 2 werden in Satz 1 integriert. Die bisherige Bestimmung in Nummer 1 ist redundant und kann entfallen.

In den Sätzen 2 bis 4 des Absatzes 2 wird eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Warnhinweises in die Packungsbeilage für Arzneimittel, die von den Verboten des

Anlage 2

Sportausschuss
Ausschussdrucksache Nr. 129
vert. am: 3. Juli 2007

Änderungsantrag
der Fraktionen CDU/CSU und SPD
im Sportausschuss des Deutschen Bundestages

zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung
des Dopings im Sport

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5526 mit folgenden
Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht AMG)
(redaktionelle Änderung)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Vier-
zehnter Unterabschnitt“ durch die Wörter „Fünfzehnter
Unterabschnitt“ und die Angabe „§ 142“ durch die Angabe
„§ 143“ ersetzt.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 6a Abs. 2 AMG)
(Warnhinweis in der Fachinformation)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a werden in § 6a Abs. 2 Satz 2
nach dem Wort „Packungsbeilage“ die Wörter „und in der
Fachinformation“ eingefügt.

3. Zu Artikel 2 Nr. 6 (Vierzehnter Unterabschnitt, § 142)
(redaktionelle Änderung, erweiterte Übergangsvor-
schrift)

Artikel 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 141“ wird durch die Angabe „§ 142“,
die Angabe „§ 142“ jeweils durch die Angabe
„§ 143“ und die Wörter „Vierzehnter Unterabschnitt“
durch die Wörter „Fünfzehnter Unterabschnitt“ er-
setzt.

b) § 142 (§ 143 neu) wird wie folgt geändert:

aa) In den Absätzen 1, 2 Satz 1 und in Absatz 3 wer-
den nach dem Wort „Hinweise“ jeweils die Wör-
ter „in der Packungsbeilage“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen
gelten entsprechend für die Anpassung des Wort-
lauts der Fachinformation.“.

4. Zu Artikel 2 Nr. 7 (neu)
(Anhang des Arzneimittelgesetzes)

Dem Artikel 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Dem Gesetz wird der folgende Anhang angefügt:

„Anhang zu § 6a Abs. 2a

Stoffe gemäß § 6a Abs. 2a Satz 1 AMG sind:

I. Anabole Wirkstoffe

1. Anabol-androgene Steroide

a) Exogene anabol-androgene Steroide

1-Androstendiol
1-Androstendion
Bolandiol
Bolasteron
Boldenon
Boldion
Calusteron
Clostebol
Danazol
Dehydrochlormethyltestosteron
Desoxymethyltestosteron
Drostanolon
Ethylestrenol
Fluoxymesteron
Formebolon
Furazabol
Gestrinon
4-Hydroxytestosteron
Mestanolon
Mesterolon
Metenolon
Metandienon
Methandriol
Methasteron
Methyldienolon
Methyl-1-testosteron
Methylnortestosteron
Methyltrienolon
Methyltestosteron
Miboleron
Nandrolon
19-Norandrostendion
Norboleton
Norclostebol
Norethandrolon
Oxabolon
Oxandrolon
Oxymesteron
Oxymetholon
Prostanozol
Quinbolon
Stanozolol
Stenbolon
1-Testosteron
Tetrahydrogestrinon
Trenbolon

b) Endogene anabol-androgene Steroide

Androstendiol
Androstendion

- Androstanolon,
synonym Dihydrotestosteron
- Prasteron,
synonym Dehydroepiandrosteron,
DHEA
- Testosteron
2. Andere anabole Wirkstoffe
- Clenbuterol
- Tibolon
- Zeranol
- Zilpaterol
- II. Hormone und verwandte Verbindungen
1. Erythropoietin und Analoga
2. Wachstumshormon und Insulin-ähnliche
Wachstumsfaktoren, synonym Insulin-like
Groth Factors, IGF-1
3. Gonadotropine
Choriongonadotropin und Luteinisierendes
Hormon
4. Insulin
5. Kortikotropine
- III. Substanzen mit antiestrogener Wirkung
1. Aromatasehemmer
- Anastrozol
- Letrozol
- Aminoglutethimid
- Exemestan
- Formestan
- Testolacton
2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren
(SERMs)
- Raloxifen
- Tamoxifen
- Toremifen
3. Andere antiestrogen wirkende Substanzen
- Clomifen
- Cyclofenil
- Fulvestrant.
- Die Aufzählung schließt die verschiedenen
Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von
Isomeren, Komplexe oder Derivate mit ein.““.

Begründung

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des Artikel 2 Nr. 6.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Verpflichtung zur Aufnahme eines Warnhinweises in die Packungsbeilage auf die Fachinformation ausgedehnt. Bei der Vielzahl der von § 6a Abs. 2 Satz 1 erfassten Arzneimittel wird dadurch mehr Transparenz für die Fachkreise erreicht. Diese haben nicht in jedem Fall entsprechende Kenntnisse über eine mögliche Dopingwirkung der Arzneimittel.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebe-gesetz), das der Deutsche Bundestag am 24. Mai 2007 beschlossen hat, hat bereits in einem neu in das Arzneimittelgesetz eingefügten vierzehnten Unterabschnitt mit § 142 eine Übergangsvorschrift eingefügt. Das ist bei der Nummerierung des jetzt einzufügenden Unterabschnitts und der Übergangsvorschrift zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Es werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die Anwendung der in § 6a Abs. 2 Satz 2 AMG geänderten Vorschrift im Hinblick auf die Fachinformation getroffen.

Zu Nummer 4

Festlegung der Stoffe

Der Anhang zu § 6 Abs. 2a Satz 1 AMG, den die Bundesregierung als Anlage zu ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2007 vorgelegt hat, enthält die Stoffe, die dem Besitzverbot nach dieser Vorschrift unterliegen. Es sind dies die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping¹ („WADA-Verbotsliste“) aufgeführten Gruppen von

- anabolen Wirkstoffen,
- Hormonen und verwandten Verbindungen und
- Substanzen mit antiestrogener Wirkung.

Diese Gruppen, die in der „WADA-Verbotsliste“ als S1, S2 und S4 ausgewiesen sind, gehören zu den am häufigsten im Spitzensport und mit zunehmender Tendenz auch im Freizeitsport eingesetzten Dopingmitteln². Sie zählen auch zu den am häufigsten auf dem Schwarzmarkt angebotenen und in der einschlägigen Literatur empfohlenen Dopingmitteln. Auch bei Razzien werden Stoffe dieser Gruppen am häufigsten beschlagnahmt. Ihre Anwendung zu Dopingzwecken geht mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung einher. Dies gilt zwar auch für die anderen in der „WADA-Verbotsliste“ aufgeführten Gruppen von Dopingmitteln. Diese, dazu zählen zum Beispiel Diuretika, haben gegenüber den o. a. Gruppen jedoch ein deutlich niedrigeres Missbrauchspotential und es gibt weniger Schwarzmarktaktivitäten. Narkotika (zum Beispiel Morphin), Cannabinoide oder bestimmte Stimulantien (zum Beispiel Amphetamine), die sowohl ein hohes Missbrauchspotential haben als auch besonders gefährlich sind, wurden gleichwohl nicht aufgenommen, da diese Stoffe als Betäubungsmittel bereits einem weiter gehenden Besitzverbot unterliegen.

Die Aufzählung umfasst die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate. Zur Bezeichnung des Stoffes sind, wie im Arzneimittelgesetz generell vorgesehen, die internationalen Kurzbezeichnungen der Weltgesundheitsorganisation (INN) oder

¹ Das Übereinkommen des Europarates vom 16. November 1989 gegen Doping enthält im Anhang eine Bezugsliste mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden. Diese Bezugsliste wird von der Welt-Antidoping-Agentur. (WADA) regelmäßig an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

² Vergleiche www.wada-ama.org/en und Müller-Platz, C.; Boos, C.; Müller, R. K.: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 34 Doping beim Freizeit und Breitensport, September 2006.

– wenn nicht vorhanden – gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnungen herangezogen worden. Daraus folgen in wenigen Fällen terminologische Abweichungen zur aktuellen „WADA-Verbotsliste“³.

Zu den festgelegten Gruppen im Einzelnen:

I. Anabole Wirkstoffe

Unter anaboler Wirkung versteht man allgemein die Förderung aufbauender Prozesse (Gegensatz: katabole Wirkung). Die anabolen Wirkstoffe umfassen zwei Untergruppen, die chemisch verwandten anabol androgenen Steroide, die sich vom Testosteron ableiten, und eine Gruppe anderer nicht steroidaler anabol wirkender Stoffe.

Die Untergruppe der anabol androgenen Steroide wird unterteilt in Gruppen exogener und endogener Stoffe. Dem Verbot unterstellt werden alle in der „WADA-Verbotsliste“ unter S1 aufgeführten Stoffe, ausgenommen Metabolite endogen anabol androgenen Steroide. Dies wird damit begründet, dass Metabolite nur für Dopingkontrollen relevant sind. Anabol androgene Steroide bewirken zusammen mit körperlichem Training eine Zunahme der Muskelmasse und -kraft. Sie werden deshalb in sehr großem Umfang im Spitzen- und Freizeitsport missbräuchlich zu Dopingzwecken angewendet. Die wichtigsten Nebenwirkungen gehen auf die androgene Wirkung zurück. Der Grad der Schädigung hängt vom Stoff, der Einnahmedauer und der Dosis ab. Bei Frauen können Virilisierungen, bei Männern Feminisierungen und bei Jugendlichen durch vorzeitige Verknöcherung Wachstumsstörungen auftreten. Außerdem muss mit Störungen des Hormonregelsystems, psychischen Veränderungen und Organschädigungen (Leber, Herz) gerechnet werden^{4,5}. In Deutschland sind aus der Gruppe der anabol androgenen Steroide nur noch zwei Vertreter im Handel: Testosteron in Arzneimitteln, die zur Substitutionsbehandlung bei (männlichem) Testosteronmangel zugelassen sind, und Prasteron, das kombiniert mit Estradiol zur Behandlung klimakterischer Beschwerden zugelassen ist.

Zu der Untergruppe der anderen anabolen Wirkstoffe gehören:

- Clenbuterol, ein Beta -2 Agonist, wird aufgrund seiner bronchodilatatorischen Wirkung therapeutisch zur Behandlung obstruktiver Lungenerkrankungen, vor allem von Asthma eingesetzt. Bei systemischer Verabreichung in hohen Dosen wirkt es auch anabol. Darauf gründet sich seine missbräuchliche Anwendung zu Dopingzwecken. Nebenwirkungen in Abhängigkeit von der Dosierung sind Steigerung der Herzfrequenz, Muskelzittern, Elektrolytstörungen, in schweren Fällen Arrhythmien, Hypertonie oder Hypotonie.
- Das ebenfalls anabol wirkende Tibolon, ein Gestagen, hat estrogene, gestagene und androgenartige Partial-

³ Anabole Wirkstoffe (Untergruppe endogen anabol-androgene Steroide): Androstanolon statt Dihydrotestosteron.

⁴ Leistungsmanipulation – Eine Gefahr für unsere Sportler, Dokumentation der 4. Kleinkonferenz zur Dopingbekämpfung vom 23. Juni 1998, Bundesinstitut für Sportwissenschaft/Wissenschaftliche Berichte und Materialien, C. Müller-Platz (Red.).

⁵ Müller-Platz, C.; Boos, C.; Müller, R. K.: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 34, Doping beim Freizeit und Breitensport, September 2006.

wirkungen. Es wird therapeutisch zur Behandlung klimakterischer Beschwerden der Frau eingesetzt. An Nebenwirkungen sind bekannt: Risiko für Brustkrebs und Endometriumkarzinom, estrogenabhängige gutartige und bösartige Neoplasien, venöse Thromboembolien, Myokardinfarkt und Schlaganfall.

- Zu den Wirkstoffen Zeranol und Zilpaterol gibt es in Europa keine zugelassenen Arzneimittel.

II. Hormone und verwandte Verbindungen

Die in der „WADA-Verbotsliste“ unter S2 aufgeführten Stoffe sind komplett übernommen worden, ausgenommen mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren, weil es dafür weltweit noch keine Produkte gibt. Der missbräuchlichen Anwendung der genannten Stoffe zu Dopingzwecken liegt eine leistungssteigernde Wirkung zugrunde, die sich teils auf eine Erhöhung der Sauerstofftransportkapazität (Erythropoietin) oder auf anabole Wirkungen gründet. Der Anwendung liegen auch Annahmen zugrunde, dass die Einnahme anderer Dopingmittel damit verbessert werden kann. Die Gruppe wird in fünf Untergruppen unterteilt und umfasst:

- Erythropoietin (EPO), ein körpereigenes Hormon, das in der Niere produziert wird. Es regt die Produktion roter Blutkörperchen an und erhöht damit die Sauerstoffaufnahme-fähigkeit des Blutes. Je mehr rote Blutkörperchen vorhanden sind, desto mehr Sauerstoff kann in den Muskel transportiert werden. Die daraus folgende erhöhte Leistungsfähigkeit begründet die hohe missbräuchliche Anwendung von exogenem EPO zu Dopingzwecken. Therapeutisch genutzt wird EPO zur Behandlung der Blutarmut von Nierenkranken. Im Handel sind rekombinantes humanes EPO (Epoetin Alfa und Beta) und biologisch ähnliche Produkte (Darbepoetin Alfa und Epoetin Delta). Nebenwirkungen sind insbesondere hypertensive Krisen, Verschlechterung der Fließeigenschaften des Blutes und in der Folge thromboembolische und andere lebensbedrohliche vaskuläre Ereignisse durch Überlastung des Herzens bis hin zu Herz- und Hirninfarkt.
- Wachstumshormon, synonym somatotropes Hormon (Somatotropin, STH), ein körpereigenes Peptidhormon, wird im Hypophysenvorderlappen produziert und ist an Stoffwechsel- und Wachstumsprozessen beteiligt. Mangel verursacht bei Kindern Klein- und Zwergwuchs. Im Handel sind gentechnisch hergestellte Präparate zur Substitution. Die missbräuchliche Anwendung zu Dopingzwecken gründet sich auf die anabole Wirkung. An Nebenwirkungen können insbesondere Diabetes, Fettstoffwechselstörungen, Hypertonie, Leukämien (selten), bei Anwendung im Erwachsenenalter Riesenwuchs der hervorstehenden Körperpartien und Organveränderungen auftreten.
- Bei dem insulinähnlichen Wachstumsfaktor (IGF-1, Somatomedin C) handelt es sich um ein körpereigenes Peptidhormon, das als Botenstoff an Stoffwechsel- und Wachstumsprozessen beteiligt ist. In Deutschland sind keine Arzneimittel mit diesem Wirkstoff zugelassen. Eine krebserregende Wirkung wird angenommen.
- Die Gonadotropine sind körpereigene Hormone mit Wirkungen auf die Geschlechtsorgane (Gonaden). In

Übereinstimmung mit der „WADA-Verbotsliste“ werden zwei Vertreter aufgeführt: Das Luteinisierende Hormon, (Lutropin), ein Hypophysenvorderlappenhormon, und Humanchoriongonadotropin (Schwangerschaftshormon), das in der Plazenta produziert wird. Im Handel sind Präparate, die zur weiblichen Sterilitätsbehandlung oder in der Pädiatrie/Andrologie bei Entwicklungsstörungen eingesetzt werden: Lutropin Alfa (r-hLH), Choriogonadotropin Alfa (r-hCG) und humanes Choriogonadotropin (hCG). Der Anwendung zu Dopingzwecken liegt eine anabole Wirkung zugrunde u. a. durch Steigerung der Testosteronproduktion. Nebenwirkungen sind insbesondere Störungen des Hormonregelkreislaufs, Ovarialzysten Gynäkomastie, Thromboembolien.

- Insulin, ein körpereigenes Peptidhormon der Bauchspeicheldrüse, reguliert die Konzentration von Glukose im Blut. Die Gabe von Insulin ist für die Behandlung von Patienten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus lebensnotwendig. Im Handel sind zahlreiche Zubereitungen mit unterschiedlichem Wirkungsspektrum. Für den missbräuchlichen Einsatz zu Dopingzwecken werden unterschiedliche Effekte geltend gemacht. An Nebenwirkungen können Hypoglykämie bis hin zu lebensbedrohlichen Schockzuständen auftreten.
- Zu den Kortikotropinen zählen das körpereigene adrenocorticotrope Hormon (ACTH) und Tetracosactid, ein

synthetisches Produkt. Kortikotropine stimulieren die Synthese und Sekretion von Nebennierenrindenhormonen, vorwiegend die Glukokortikoidsekretion, daneben die Mineralokortikoid- und Androgensekretion der Nebennierenrinde. Im Handel sind nur Tetracosactid enthaltende Präparate. Nebenwirkungen sind insbesondere erhöhte Infektanfälligkeit, Knochenschäden, Magengeschwüre, Cushing-Syndrom.

III. Substanzen mit antiestrogenen Wirkung

Die hier aufgeführten Stoffe sind identisch mit den in der „WADA-Verbotsliste“ unter S4 aufgeführten Stoffen. Sie werden therapeutisch zur Behandlung bestimmter Formen von Brustkrebs oder zur Ovulationsinduktion eingesetzt. In der Schwarzmarktliteratur werden sie insbesondere gegenüber Freizeitsportlern als Mittel beworben, die Nebenwirkungen von anabol androgenen Steroiden und Gonadotropinen verhindern oder beseitigen können. Nebenwirkungen von Aromatase-Inhibitoren sind u. a. Osteoporose, kardiovaskuläre Störungen. Selektive Estrogenrezeptor-Modulatoren (SERMs) und andere antiestrogen wirkende Stoffe können insbesondere Vaginalblutungen und Thromboembolien auslösen, für Tamoxifen ist zudem ein erhöhtes Risiko für Gebärmutterkrebs, für Clomifen die Ausbildung von Ovarialzysten nachgewiesen.

Klaus Riegert, MdB

Dagmar Freitag, MdB

Anlage 3

Sportausschuss Ausschussdrucksache Nr. 128

Änderungsantrag
der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung
des Dopings im Sport der Bundesregierung
– Drucksache 16/5526 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Dem Artikel 1 wird folgender Artikel 1a vorangestellt:

„Artikel 1a
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geän-
dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2007
(BGBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

Nach § 298 wird folgender § 298a eingefügt:

„§ 298a
Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs
im Sport

(1) Wer auf einen sportlichen Wettbewerb, der für die
Erwerbsaussichten der Teilnehmenden von bedeutendem
wirtschaftlichen Wert ist, dadurch einwirkt, dass er im Wett-
bewerb

1. verbotene Mittel (Dopingmittel) oder Methoden (Doping-
methoden) zur Leistungssteigerung nutzt oder
2. als Schieds- oder Wertungsrichter wissentlich falsche
Entscheidungen trifft

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geld-
strafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Dopingmittel im Sinne des Absatzes 1 sind die im
Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom
2.3.1994 zu dem Übereinkommen vom 16.11.1998 gegen
Doping, BGBl. 1994 II S. 334) und die in der auf Grund von
§ 6a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes erlassenen Verord-
nung in der jeweils gültige Fassung genannten Stoffe. Dies
gilt nicht, wenn das Mittel zur Behandlung einer Krankheit
verschrieben und eingenommen war.

(4) Dopingmethode im Sinne des Absatzes 1 ist die Er-
höhung der Fähigkeit des Blutes des Sportlers zum Sauer-
stofftransfer durch Verabreichung von eigenem oder frem-
dem Blut oder durch künstliche Erhöhung dieser Fähigkeit.
Dies gilt nicht, wenn die Methode im Rahmen einer ärzt-
lichen Behandlung zu therapeutischen Zwecken eingesetzt
wurde.

(5) In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach
Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf
Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn
der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande han-
delt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten
nach Absatz 1 zusammengefunden hat.““

Berlin, den ...

Begründung

I. Allgemeines

Triebfeder des Dopings im Leistungssport sind die erheb-
lichen finanziellen Gewinne, die in diesem Bereich erwirt-
schaftet werden. Diese stellen einen Anreiz dar, auf den
Wettbewerb mit illegalen Mitteln einzuwirken. Dabei ent-
stehen Strukturen, die zum Teil bis in den Bereich der orga-
nisierten Kriminalität hineinreichen. Ziel des vorliegenden
Antrages ist es daher den fairen wirtschaftlichen Wett-
bewerb in diesem Segment des Marktes vor illegalen Prak-
tiken zu schützen, die zu nicht hinnehmbaren Wettbewerbs-
verzerrungen führen. Damit ist zugleich das Schutzgut der
neuen Vorschrift umfassend beschrieben. Dies ist – wie
schon in der Überschrift zum Ausdruck kommt – allein der
faire Wettbewerb im wirtschaftlich relevanten Bereich des
Sportes. Gegen den vorliegenden Vorschlag kann man daher
nicht einwenden, er wolle Güter schützen, die nach dem
ultima-ratio-Prinzip nicht Gegenstand strafrechtlicher Rege-
lungen sein sollten (etwa Regelungen, die allgemein ein
ethisch als niedrig stehend bewertetes Verhalten sanktionie-
ren). Vielmehr ist der faire wirtschaftliche Wettbewerb
schon jetzt in anderen Marktbereichen auch strafrechtlich
geschützt (siehe etwa § 298 StGB).

II. Im Einzelnen zu § 298a StGB

Zum Absatz 1

Die Regelung enthält die grundlegenden Regelungen des
neuen Straftatbestandes. Im Unterschied zum Entwurf der
bayerischen Staatsregierung, der insoweit keine Definition
des wirtschaftlich relevanten Bereiches des Sportes beinhal-
tet und sich damit zu Recht dem Vorwurf einer zu un-
bestimmten Regelung aussetzt, wird der wirtschaftliche
relevante Bereich des Sportes hier klar und trennscharf defi-
niert. Der sportliche Wettbewerb bewegt sich dann in einem
wirtschaftlich relevanten Bereich, der einen strafrechtlichen
Schutz erfordert, wenn er für die Erwerbsaussichten der teil-
nehmenden Sportler von bedeutendem wirtschaftlichem
Wert ist. Der Begriff des „bedeutenden wirtschaftlichen
Wertes“ lehnt sich an die §§ 315, 305a StGB an. Die Grenze
verläuft damit gegenwärtig bei 1 000 Euro.

Das Einwirken auf diesen wirtschaftlich relevanten Teil des
sportlichen Wettbewerbs wird dabei in zwei Tatbestand-
varianten unter Strafe gestellt. In der ersten Variante ist dies
die Nutzung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden
(Nummer 1). In der zweiten Variante (Nummer 2) wird
auch das Einwirken eines Schieds- oder Wertungsrichters
auf den Wettbewerb durch wissentlich falsche Entschei-
dungen erfasst. Wie beim Einsatz von Dopingmitteln ist dies ein
klar abgegrenzter Tatbestand, in dem aktuelle Entwicklun-
gen zeigen (Fall-Hoyzer, in dem eine Strafbarkeit nur zu be-
gründen war, weil gleichzeitig ein Wettbetrug vorgenom-
men wurde), dass Anlass für strafrechtliche Regelungen be-
steht. Verzichtet wurde hingegen darauf eine weitere Tatbe-
standsvariante (etwa: „ähnlich schwerwiegende unbefugte
Manipulationen vornimmt“) aufzunehmen. Gegen eine sol-
che Regelung hätten erhebliche Bedenken in Hinblick auf
ihre Bestimmtheit bestanden. Überdies wäre fraglich ge-
wesen, ob nicht auch Verhalten, das gemeinhin nicht als
strafwürdig im Sinne des Strafrechtes angesehen wird
(„Schwalbe im Strafraum“), unter diesen Tatbestand ge-
fallen wäre.

Zum Absatz 2

Die Vorschrift sieht vor, dass bereits der Versuch strafbar ist.

Zum Absatz 3

Die Regelung definiert die verbotenen Dopingmittel durch Verweis auf das in deutsches Recht transferierte internationale Recht und die nach § 6a Abs. 3 Arzneimittelgesetz erlassene Verordnung. Damit wird die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gebotene klare Eingrenzung der verbotenen Substanzen erreicht.

Zum Absatz 4

Als Dopingmethode wird hier das Blutdoping definiert. Eine Strafbarkeit besteht daher beim Blutdoping auch dann, wenn es nicht mittels der in Absatz 3 genannter Substanzen erfolgt.

Zum Absatz 5

Die Regelung sieht eine erhöhte Strafbarkeit in besonders schweren Fällen vor.

